Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 11.

(No. 428.) Déclaration à cause de l'abolition réciproque du droit de détraction et de l'impôt d'émigration entre le Gouvernement Prussien et celui des Pays-bas. Du 3. Juin 1817.

Quoique l'abolition réciproque du droit de détraction (*gabella hereditaria*) et de l'impôt d'émigration (*census emigrationis*) existe depuis longtems entre la Prusse et la Hollande, le Gouvernement Prussien et celui des Pays-bas ont résolu de conclure touchant cet objet une Convention formelle, avec extension sur les Pays respectifs, nouvellement acquis, et déclarent par les présentes ce qui suit:

Art. 1. Il ne doit être levé lors de l'exportation de biens, argens ou effets quelconques hors des Etats Prussiens dans les Etats de Sa Majesté le Roi des Pays-bas, ou hors de ces derniers dans les Etats Prussiens, soit que cette exportation provienne d'émigration, de succession, legs, dot, donation ou d'autres titres quelconques, aucun droit de détraction (*gabella hereditaria*) ni impôt d'émigration (*census emigrationis*) de ma-

(No. 428.) Erklärung wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen der Königl. Preußischen und der Königl. Niederländischen Regierung. Vom 3ten Juni 1817.

Obgleich die gegenseitige Aufhebung des Abschosses (gabella hereditaria) und des Abfahrtsgeldes (census emigrationis) seit langer Zeit zwischen Preußen und Holland statt findet; so haben sich doch die Königl. Preußische Regierung und die Königl. Niederländische Regierung dahin vereiniget, in Ansehung dieses Gegenstandes eine förmliche Uebereinkunft mit Ausdehnung auf die resp. neuerlich erworbenen Länder abzuschließen, und erklären hiermit wie folgt:

Art. 1. Bei keinem Vermögens-Ausgange an Geldern oder sonstigen Effekten aus den Königl. Preuß. Staaten in die Staaten Sr. Majestät des Königs der Niederlande, oder aus diesen letztern in die Preußischen Staaten, es mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung, oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schenkung, oder auf irgend eine andere Art ergeben, soll irgend ein Abschoß (gabella hereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emi-

(Ausgegeben zu Berlin den 5ten Juli 1817.)

nière, que les personnes intéressées à ces translations de biens ne seront assujetties à d'autres impositions ou taxes, qu'à celles, qui soit à raison de droit de succession, de vente ou mutation de propriété quelconque seront acquittées par les habitans de la Prusse ou des Pays-bas mêmes, d'après les lois, réglemens et ordonnances existans ou à émaner dans la suite.

emigrationis) erhoben werden, dergestalt, daß die bei diesen Vermögens-Verabfolgungen interessirten Personen keinen anderen Abgaben oder Steuern unterworfen seyn werden, als denen, welche bei Erbschaften, Kaufkontrakten oder sonstigen Eigenthums-Veränderungen von den Preußischen oder Niederländischen Unterthanen selber, nach den jetzt bestehenden oder in der Folge zu erlassenden Gesetzen, Vorschriften und Verfügungen zu entrichten sind.

Art. 2. Cette exemtion s'étend non seulement sur les droits de détraction et l'impôt d'émigration susmentionnés, à verser dans les caisses du Souverain, mais aussi sur ceux à verser dans les caisses des villes, bourgs, communes, abbayes, couvens, fondations pieuses, jurisdictions patrimoniales et corporations. Les propriétaires de terres seigneuriales dans les deux Etats respectifs sont en conséquence soumis, ainsi que tous les autres particuliers dans les dits Etats à la présente Convention, et ne peuvent éxiger ni lever aucuns droits susmentionnés sur les biens, argens, ou effets quelconques à exporter des Etats respectifs.

Art. 2. Diese Freizügigkeit erstrecket sich nicht allein auf denjenigen obenerwähnten Abschoß und dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die landesherrlichen Kassen fließen würden, sondern auch auf denjenigen Abschoß und dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die Kassen der Städte, Märkte, Kämmereien, Stifter, Klöster, Gotteshäuser, Patrimonialgerichte und Korporationen fließen würden. Die Rittergutsbesitzer in den beiderseitigen resp. Staaten sind demnach gleich allen andern Privatberechtigten in den gedachten Staaten der gegenwärtigen Vereinbarung untergeordnet, und dürfen bei Exportationen von Vermögen, Geldern oder sonstigen Effekten aus den vorbenannten resp. Staaten weder Abschoß noch Abfahrtsgeld fordern noch nehmen.

Art. 3. L'exemtion des droits susdits, dont il est parlé aux articles 1. et 2. a trait aux biens, argens et effets quelconques, mais les lois respectives émanées dans les Etats de Sa Majesté le Roi de Prusse, et dans ceux de Sa Majesté le Roi des Pays-

Art. 3 Die in den Artikeln 1. und 2. bestimmte Freizügigkeit beziehet sich auf das Vermögen, Gelder und sonstige Effekten; aber die resp. in den Staaten Sr. Majestät des Königs von Preußen und in den Staaten Sr. Majestät des Königs der Niederlande erlassenen

bas, touchant la personne de l'individu émigrant, ses devoirs personels, sa sujetion au service militaire, lois par lesquelles il est enjoint à tout sujet, qui souhaite d'émigrer d'en demander la permission à son Souverain, suivant l'ordre établi, seront maintenus en pleine vigueur, non obstant la présente Convention.

A l'égard du service militaire et des autres devoirs personels de l'émigrant, aucun des deux Gouvernemens n'est restreint par la présente Convention dans le maintien de l'exercice de ses lois et ordonnances, ni dans sa future législation sur ces objets.

Art. 4. La présente Déclaration, expédiée en double et de même teneur, signée par les Ministres respectifs, au nom de Sa Majesté le Roi de Prusse et de Sa Majesté le Roi des Pays-bas sera échangée mutuellement et il sera enjoint aux autorités respectives dans les deux Etats de s'y conformer et de veiller à l'exécution de cette Convention.

Fait à Berlin, le 3me Juin 1817.

(L. S.) *Le Prince de Hardenberg.*

lassenen Gesetze, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten, seine Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffen, und welche jeden Unterthan bei Strafe auffordern, vor der Auswanderung um die Bewilligung derselben seinen Landesherrn, der vorgeschriebenen Ordnung gemäß, zu bitten, bleiben dieses Uebereinkommens ungeachtet in ihrer vollen Kraft bestehen.

Es wird auch für die Zukunft in dieser Materie der Gesetze über die Pflicht zu Kriegsdiensten und über die persönlichen Pflichten des Auswandernden keine der beiden Regierungen durch die gegenwärtige Uebereinkunft in der Handhabung ihrer Gesetze und Verordnungen, noch auch in ihrer Gesetzgebung beschränkt.

Art. 4. Gegenwärtige im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Königs der Niederlande zweimal gleichlautend ausgefertigte und von den resp. Ministerien unterzeichnete Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, öffentlich bekannt gemacht, und den resp. Behörden in beiden Staaten aufgegeben werden, sich darnach zu achten und auf die Vollstreckung dieser Uebereinkunft zu halten.

So geschehen Berlin, den 3ten Juni 1817.

(L. S.) **Fürst v. Hardenberg.**

(No. 429.) Allgemeines Paß-Edikt für die Preußische Monarchie. Vom 22sten Juni 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem die Gründe, welche Uns bestimmen mußten, durch das Paß-Reglement vom 20sten März 1813. die polizeiliche Aufsicht auf die Reisenden zu verstärken, seit den glücklichen Ereignissen der folgenden Jahre aufgehört haben, und die gegenwärtigen Verhältnisse Unserer und der übrigen Staaten Uns gestatten, die in der Paß-Polizei nothwendig gewordene Strenge zu mildern, und hierbei eben so sehr auf die Freiheit des Verkehrs, als auf die Sicherheit im Innern Unserer Monarchie Rücksicht zu nehmen; so haben Wir für alle Provinzen Unserer Monarchie nachstehendes allgemeines Paß-Edikt entwerfen lassen, und publiziren dasselbe Kraft dieses, unter Aufhebung des Paß-Reglements vom 20sten März 1813., zur fördersamsten Einführung und Befolgung.

Erster Titel.

Bestimmungen für Reisen aus dem Auslande in Unsere Staaten.

§. 1. Niemandem, ohne Unterschied des Standes, Alters, Geschlechts und Glaubens, und ohne Unterschied, ob er zu Lande, oder zu Wasser, zu Wagen, zu Pferde oder zu Fuß ankommt, ob er in Unseren Staaten verweilen, oder dieselben nur durchreisen will, soll anders, als auf den Paß einer der, in den §. §. 3. und 4. gedachten Behörden der Eingang in Unsere Staaten gestattet werden.

§. 2. Hiervon sind jedoch ausgenommen:

1) Regierende Fürsten und Mitglieder ihres Hauses, für sich und ihr Gefolge;
2) Unsere aus dem Auslande in das Inland zurückkehrende Unterthanen, insoweit sie mit einem vorschriftsmäßigen Ausgangspasse versehen waren;
3) Die Bewohner der an Unseren Staaten zunächst gränzenden auswärtigen Städte und anderen Ortschaften, insofern sie nicht weiter als in diesseitige Gränzörter reisen, und als unverdächtig bekannt sind, oder sich legitimiren können;
4) Handwerker, welche mit einem nach Vorschrift des deshalb zu erlassenden Edikts eingerichteten, unverdächtigen Wanderbuche, oder, wenn sie aus Staaten kommen, wo keine Wanderbücher eingeführt sind, mit vorschriftsmäßigen Pässen versehen sind;
5) Die Schiffsmannschaft bei See- und Strom-Reisen, nach den Bestimmungen des §. 5.;

6) Die-

6) Diejenigen, welche zur Verfolgung von Verbrechern abgesandt, und durch gerichtliche Certifikate, oder andere öffentliche Papiere, dazu legitimirt sind;

7) Ehefrauen, welche mit ihren Männern, und Kinder, welche mit ihren Eltern, oder einem derselben reisen, und annoch unter väterlicher Gewalt stehen; Pflegebefohlne, die bis zum zurückgelegten vierzehnten Jahre ihren Vormund auf der Reise begleiten, und alle diejenigen, die in des Reisenden Lohn, Brod und Gefolge sich befinden, insofern diese Personen in den Paß resp. des Ehemanns, der Eltern, des Vormundes und der Dienstherrschaft namentlich mit aufgenommen, und bei Paß-Inhabern geringern Standes, oder die nicht unter der Paßausstellenden Behörde stehen, im Passe signalisirt sind.

§. 3. Zur Ertheilung des, nach dem §. 1. erforderlichen Eingangspasses sind nur berechtigt:

1) Unser Staatskanzler;
2) Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;
3) Unser Polizei-Ministerium;
4) Unsere Provinzial-Regierungen, und zwar nicht blos für die ihnen untergeordnete Provinz, sondern für den ganzen Umfang Unserer Staaten;
5) Unsere, an auswärtigen Höfen akkreditirten Gesandten, Residenten und Geschäftsträger, so wie Unsere in fremden Staaten angestellten Handels-Agenten und Consuls, jedoch nur an Unsere Unterthanen und an diplomatische Personen und Couriere Unsers Hofes;
6) Die Staats- und Provinzial-Regierungs-Behörden auswärtiger Staaten;
7) Die von fremden Gesandten an auswärtigen Höfen an die Unterthanen ihres Hofes zur Rückkehr in ihr Vaterland ertheilten Pässe, gelten auch zu der dabei erforderlichen Durchreise durch Unsere Staaten, jedoch müssen sie beim Eingange und beim Ausgange von der resp. ersten und letzten Polizeibehörde visirt werden.

§. 4. Außer den vorgedachten sollen keine Pässe als gültig zu Reisen in Unsere Staaten angenommen werden; jedoch wird zur Erleichterung des Verkehrs mit benachbarten Staaten in folgenden Fällen den einheimischen Orts-Obrigkeiten die Ertheilung von Eingangspässen nachgelassen:

1) Den inländischen Landräthen und städtischen Polizei-Verwaltungen an die Bewohner des zunächst angränzenden Distrikts von zwei Meilen des Auslandes, welche in ihrem resp. Kreise und Bezirk, Handels- oder andere dringende, oder öfters wiederkehrende Geschäfte haben, und als unbescholten und unverdächtig der Polizeibehörde bekannt, oder sonst hinlänglich legitimirt sind; wobei überdies gestattet wird, daß diese Pässe

nicht blos zu einzelnen Reisen, sondern auch als Generalpässe für die Dauer eines Jahres ausgegeben werden.

2) Den Polizeibehörden Unserer Hafenstädte nach weiterer Vorschrift des §. 5.

3) Den Landräthen und städtischen Polizei-Verwaltungen an Kaufleute und andere Personen, welche aus einer größern Entfernung als zwei Meilen aus dem benachbarten Auslande zum Handel in Unsere Staaten kommen, und sich als unverdächtig legitimirt haben.

4) Die Gränzbehörden an alle diejenigen, welche Waaren, die sie jedoch nicht selbst einzeln absetzen wollen, nach einem inländischen Handelsorte zur Achse führen, bis zu diesem Orte ihrer Bestimmung, jedoch nur auf kurze Frist, und unter Bezeichnung einer bestimmten Reiseroute.

5) Zur Erleichterung des Meßverkehrs wird überdies jedem Kaufmann, der durch einen auf die in Frage stehende Messe gerichteten Paß der Polizeibehörde seines Wohnorts sich legitimiren kann, gestattet, die Messe zu besuchen, und deshalb in Unsere Staaten zu reisen.

6) Die Gränzbehörden an Frachtfahrer und Viehhändler in Gemäßheit des Edikts vom 20sten Februar 1814.

7) Denjenigen Ausländern, welche einheimische Brunnen oder Bäder besuchen wollen, ist der Eingang auch auf den Paß der Polizeibehörde ihres Wohnorts gestattet.

§. 5. Was die zur See und auf Strömen reisenden Personen betrift; so bedarf

1) die Schiffsmannschaft keines eigenen, besonderen Passes, sondern genügt es, wenn das die Personsbeschreibung enthaltende namentliche Verzeichniß derselben dem gesetzlich eingerichteten Passe des Schiffers, oder Kapitains, oder in der Musterrolle in beglaubter Art beigefügt ist; jedoch muß der Schiffer, wenn bei Strom-Reisen jemand von der Schiffsmannschaft im Lande vom Schiffe entlassen wird, oder zurück bleibt, oder die Schiffsmannschaft verstärkt wird, dies sogleich der Polizeibehörde des Orts, an welchem derselbe das Schiff verließ, melden, und von dieser das zurückbleibende Individuum im Passe, oder in der Musterrolle gelöscht werden.

2) Den auf den Schiffen befindlichen übrigen Personen, sie seyen Eigenthümer oder Führer des Schiffes, oder der Ladung, Cargadoren oder bloße Reisende, ohne Unterschied, ob sie in Handels- oder andern Geschäften reisen, und von Schiffern verlangt oder gebraucht worden, ist der Eingang in Unsere Staaten auf den Paß, entweder der Orts-Polizeibehörde des einheimischen Hafens, in welchem sie landen, oder der auswärtigen Hafenstadt, aus welcher sie kommen, gestattet; jedoch ist im letzten Falle der

der Paß der Polizeibehörde des Hafens zur Visa und eventualiter zur Vervollständigung vorzulegen.

§. 6. Alle diejenigen, welche außer den im §. 2. gedachten Ausnahmen aus dem Auslande Unsere Staaten, oder eine Provinz derselben betreten wollen, müssen beim Eintritt in dieselben, mit dem noch nicht abgelaufenen Paß einer der, nach vorstehenden Bestimmungen zu dessen Ertheilung berechtigten Behörden versehen seyn, und ohne denselben nicht über die Gränze Unsers Reichs gelassen, sondern von den mit der Handhabung dieses Edikts beauftragten Behörden und Offizianten zurückgewiesen, oder, wenn sie die Landesgränze bereits überschritten haben sollten, angehalten und an die nächste Polizeibehörde gewiesen werden. Diese hat in Ansehung derjenigen, die sich überall nicht legitimiren können, in Gemäßheit der vorhandenen Vorschriften zu verfahren; dagegen aber denjenigen, der durch Nachweisung eines rechtmäßigen Gewerbes, Bekanntschaft mit zuverlässigen Inländern, oder sonst als unverdächtig sich ausgewiesen hat, mit einem Interimspasse zur weitern Reise bis zur nächsten auf der Route belegenen Stadt, in welcher eine zur Ertheilung eines Eingangspasses berechtigte Behörde vorhanden ist, bei welcher der Reisende sich ausführlich zu legitimiren hat, zu versehen.

Zweiter Titel.

Bestimmungen für Reisen aus Unsern Staaten ins Ausland.

§. 7. Niemand, ohne Unterschied zwischen Inländern und Fremden, soll ohne einen Ausgangspaß zu Wasser oder zu Lande auf irgend eine Art aus Unsern Staaten in das Ausland reisen.

§. 8. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur die §. 2. angeführten Individuen und Militärpersonen, welche auf Kommando gehen, so wie alle diejenigen, die mit vorschriftsmäßigen Pässen in Unsern Staaten angekommen sind, zur Rückreise aus denselben, insofern der Eingangspaß auch auf letztere lautet, noch nicht abgelaufen und von der Polizeibehörde des inländischen Bestimmungs- oder Aufenthaltsorts zur Rückreise visirt ist.

§. 9. Zur Ertheilung eines Ausgangspasses sind bis auf die §. 10. gedachten Ausnahmen keine Orts-Polizeibehörden, sondern lediglich befugt:

1) Unser Staatskanzler;
2) Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;
3) Unser Ministerium der Polizei;
4) Unsere Provinzial-Regierungen, insofern in dem Lande, wohin der Paß lautet, Pässe der Provinzial-Behörden zum Eingang genügen, als worüber die Regierungen vom Polizeiministerium näher instruirt werden;

5) Die,

5) Die, an Unserm Hoflager akkreditirten fremden Gesandten, Residenten und Geschäftsträger, jedoch nur an diplomatische Personen, Couriere und Unterthanen ihres Hofes, und müssen diese Pässe in Ansehung der diplomatischen Personen und Couriere von Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, in Ansehung der übrigen Unterthanen aber von Unserm Polizeiministerium visirt, und ohne diese Visa innerhalb Unserer Staaten, als ungültig angesehen und behandelt werden;

6) Die in Unsern Staaten angestellten fremden Handelsagenten und Konsuls, jedoch nur an Unterthanen ihres Hofes, und unter der Visa der Polizeibehörden des Orts, an welchem sie angestellt sind, ohne welche die Konsulatspässe überall nicht zu beachten sind.

§. 10. Ausnahmsweise sind jedoch zur Ertheilung von Ausgangspässen die §. 4. Nro. 1. und 2. genannten Behörden dergestalt befugt, daß sie unter eben den Bestimmungen, unter welchen sie nach der angeführten Vorschrift Eingangspässe geben dürfen, den Einwohnern ihres resp. Kreises und Ortes auch Ausgangspässe auf die dort bestimmte Zeit, Entfernung und Fälle ertheilen können.

§. 11. Außer diesen im vorigen §. angeführten Fällen, haben die mit der Verwaltung und Handhabung der Paßpolizei beauftragten Behörden und Offizianten nicht zu gestatten, daß jemand ohne den annoch gültigen Paß einer der im §. 9. genannten Behörden zu Wasser oder zu Lande aus Unsern Staaten sich begiebt, sondern diejenigen, die diesem entgegen handeln, anzuhalten und nach Anleitung des §. 6. zu verfahren.

Dritter Titel.

Bestimmungen zu Reisen innerhalb Unserer Staaten.

§. 12. Zu Reisen im Innern Unsers Reichs soll der Inländer eines Polizeipasses nicht bedürfen, sondern ohne denselben frei und ungehindert reisen dürfen, jedoch schuldig seyn, auf Verlangen der Polizeibehörden und derjenigen Offizianten, welchen die Aufrechthaltung der Sicherheitspolizei obliegt, entweder durch die §. 13. gedachten Legitimationskarten, oder durch Atteste, Briefschaften und andere Dokumente, durch Zeugnisse, oder durch sonstige glaubwürdige Mittel, als unverdächtig sich zu legitimiren, widrigenfalls jeder alle diejenigen Unannehmlichkeiten sich selbst zuzuschreiben hat, die aus der Handhabung der Polizeigesetze für ihn entstehen dürften.

Der Inländer bedarf zu Reisen aus einer Unserer Provinzen in die andere auch dann keines Passes, wenn er dabei einen zwischen beiden liegenden

genden Strich des Auslandes berühren muß, Falls die Gesetze des letztern den Paß nicht erfordern.

§. 13. Zur Erleichterung der Legitimation sollen jedoch den im Innern Unsers Staats reisenden Inländern auf Verlangen von Unserm Polizeiministerium, von der Regierung der Provinz, oder von der ordentlichen Polizeiobrigkeit ihres Wohnorts, entweder Pässe, oder mit dem Signalement versehene Legitimationskarten, gegen eine Gebühr von vier Groschen incl. des Stempels von zwei Groschen, auf ein Jahr ertheilt, und nach Ablauf desselben anderweitig unentgeldlich verlängert werden.

§. 14. Nachstehende Inländer sind aber auch zu Reisen innerhalb Landes paßpflichtig:

1) Die Handwerksgesellen, insofern sie in weiterer Vorschrift des zu erlassenden besondern Edikts anstatt der Pässe mit einem Wanderbuche versehen seyn müssen;
2) Alle diejenigen, die mit der ordinären Post reisen;
3) Alle Juden, die nicht Staatsbürger sind.

§. 15. In Ansehung der Reisen der Militärpersonen verbleibt es bei dem bisherigen, auf eigenen Vorschriften und besondern Dienstverhältnissen gegründeten Verfahren, und können daher Aus- und Eingangspässe an aktive Militärpersonen zu Dienstreisen, sowohl von Unserm Kriegsministerium, als von den kommandirenden Generalen, ertheilt werden, wogegen sie zu Reisen ins Ausland in Privatangelegenheiten nach Maaßgabe der obigen Vorschriften, Pässe von den Polizeibehörden nehmen müssen, zu Reisen im Innern des Landes für sie aber die Pässe ihrer Militärvorgesetzten genügen, und die Kommandanten und kommandirenden Offiziere auch zu kleinen Reisen an der Gränze, dem ihnen untergebenen Militär, Pässe ertheilen können. Alle Militärpersonen müssen sich jedoch bei den Gränzbehörden mit ihren Pässen ausweisen, wogegen dies im Lande nur an den Orten, worin keine Garnison sich befindet, erforderlich ist.

Nicht aktive Militärpersonen sind unter den obigen Bestimmungen dieses §. nicht begriffen, sondern den allgemeinen Vorschriften gleich andern Einwohnern unterworfen. Eben dies ist der Fall in Ansehung der fremden aktiven, oder nicht aktiven Militäre.

Vierter Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 16. Alle Ein- und Ausgangspässe, sie mögen ertheilt seyn, von welcher Behörde sie wollen, müssen visirt werden:

1) Von der ersten Polizeibehörde am resp. Ein- oder Ausgange;

2) Von der Polizeibehörde des Orts, an welchem der Paßinhaber sich länger als vier und zwanzig Stunden aufhält.

Die in Gemäßheit des §. 14. nothwendigen Pässe zu Reisen innerhalb Landes, sind gleichfalls von der Polizeibehörde eines jeden Orts, an welchem der Reisende sich über vier und zwanzig Stunden aufhält, zu visiren. Dagegen aber wird die in frühern Gesetzen angeordnete Visirung des Passes in jedem Nachtquartier aufgehoben. Die Pässe sollen allemal unentgeldlich visirt werden.

§. 17. Es sollen alle und insonderheit die mit der Verwaltung oder Handhabung der Sicherheitspolizei beauftragten höhern und niedern Behörden, die Gendarmerie, die Gutsbesitzer, Amtleute, Post-, Forst-, Zoll- und Akzisebedienten, ganz vorzüglich aber die Polizeioffizianten und Schulzen, und überhaupt alle und jede, welche es angeht, eine desto größere Aufmerksamkeit und Aufsicht in Ansehung der Reisenden und Fremden, der Gasthöfe, Herbergen, Fremden-Meldungen, und überhaupt auf alle Zweige der Sicherheitspolizei beobachten, damit ungeachtet der, den unbescholtenen Reisenden zugestandenen Erleichterung der Reise, die öffentliche und Privat-Sicherheit nicht gefährdet, und auch den Landstreichern und Verbrechern ihr Gewerbe nicht erleichtert werde, weshalb die bereits bestehenden Gesetze, ganz besonders in Ansehung der, der öffentlichen und Privat-Sicherheit gefährlichern Klassen und Individuen sorgfältigst beobachtet und kräftigst gehandhabt werden sollen.

§. 18. Zur Erleichterung dieser fortwährenden Aufsicht und Kontrolle schärfen Wir insonderheit die pünktlichste Befolgung der über die polizeiliche Aufsicht auf Gasthöfe und Herbergen, der Fremden-Meldungen und der Aufenthaltskarten vorhandenen Gesetze hiermit ein, und tragen Unserm Polizeiministerium auf, in Ansehung der beiden letztgedachten Gegenstände, die Polizeiverwaltungen mit bestimmter Instruktion zu versehen; die Aufenthaltskarten haben indessen nur in den größern Städten, und in den Handels- so wie in den Festungs-Städten, statt.

§. 19. Unsere Staats- und Provinzial-Behörden sollen die bei ihnen nachgesuchten Pässe den ihnen selbst, als unverdächtig hinlänglich bekannten, Personen nicht anders, als auf das schriftliche Zeugniß der Ortspolizeibehörde, daß der Reise von ihrer Seite nichts entgegen stehe, ertheilen, ein solches Zeugniß aber mit dem vollständigen Signalement und der Angabe des Zweckes und Ziels, so wie der Dauer der Reise versehen seyn, und Stempel- und Gebührenfrei ertheilt werden.

§. 20.

§. 20. Die Postämter sollen bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, zu Reisen aus dem Auslande in Unsere Staaten, oder aus diesen in jenes, mit Ausnahme der §§. 2. und 8. gedachten Fälle, an Niemand Extrapost- oder Courierpferde geben, oder ihn mit der gewöhnlichen Post befördern, als nachdem derselbe den vorschriftsmäßigen, von einer, nach diesem Edikt dazu berechtigten Behörde ausgestellten, auf diese Reise lautenden, noch nicht abgelaufenen Paß vorgezeigt hat.

§. 21. Fuhrleute und überhaupt diejenigen, welche sowohl in den Städten, als auf dem Lande, Pferde vermiethen, sollen, mit Ausnahme der §§. 2. und 8. bemerkten Fälle, bei willkürlicher Strafe keinen Reisenden über die Gränze Unserer Staaten, oder von den Gränzörtern weiter in Unsere Staaten fahren, als auf die Genehmigung der Polizeibehörde des Orts.

§. 22. Gleichergestalt wird den Schiffern aufgegeben, keinen Reisenden zur See, oder auf Strömen, aus Unsern Staaten oder in dieselben hinein zu bringen, als mit Bewilligung der Polizeibehörde des Orts, von welchem der Fremde abreiset, oder an welchem er zuerst in Unserm Lande ankommt, jedoch ist diese Bewilligung zu Stromreisen innerhalb Landes nicht erforderlich.

§. 23. So viel die Stempel und Gebühren für Pässe betrifft, so sollen:

1) die §. 4. Nr. 1. und §. 10. gedachten Jahrespässe, so wie die Visirungen und Prolongationen der Pässe, Stempel- und Gebührenfrei ertheilt,

2) für Pässe und Legitimationskarten zu inländischen Reisen (§. 13.) an Stempel Zwei Groschen und an Ausfertigungs-Gebühren eben so viel, dagegen aber

3) für Ausgangs- und Eingangspässe an Stempel Acht Groschen, und an Gebühren Achtzehn Groschen gezahlt werden, bei unvermögenden Paßnehmern jedoch völlige Stempel- und Gebührenfreiheit eintreten.

§. 24. Wir übertragen Unserm Ministerium der Polizei die Ausführung und Handhabung Unsers gegenwärtigen Edikts, so wie die Erlassung der dazu erforderlichen nähern Instruktionen an die demselben untergeordneten Behörden. Wir befehlen Unseren Regierungen, dem Chef der Gendarmerie, den Kreisdirektoren, Landräthen, den Polizeibehörden in den Städten und auf dem Lande, den Postoffizianten, Schulzen und überhaupt allen und jeden, welche mit der Polizeiverwaltung beauftragt sind, oder das gegenwärtige Edikt sonst angeht, dasselbe seinem ganzen Inhalt nach sofort zu Ausführung zu bringen und darin zu erhalten, darnach die ihnen untergebenen Behörden, Offizianten

und

und Einwohner genau zu instruiren und auf die unausgesetzte pünktliche Befolgung aller darin enthaltenen Vorschriften mit Nachdruck zu halten, und haben zu dem Ende die Einrückung desselben in die Gesetzsammlung befohlen und dies Edikt Allerhöchst Selbst vollzogen.

Gegeben Berlin, den 22sten Juni 1817.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.
W. Fürst zu Wittgenstein. v. Boyen. v. Klewitz.
